Sportförderrichtlinien der Stadt Memmingen

Gültig ab 01.11.2026
beschlossen vom Plenum des Stadtrats am 28.09.2026

Inhalt

1. Allgemeines 1
2. Voraussetzungen 1
3. Pflege und Unterhalt von vereinseigenen Sportstätten 2
4. Schwimmsportförderung 3
5. Übungsleiterzuschüsse 3
6. Zuschüsse zu Baumaßnahmen 3
7. Überlassung städtischer Sportstätten 4
8. Pacht- und Erbbauzins 4
9. Werbung an den Sportanlagen 4
10. Vereinsjubiläen 5
11. Ehrungen für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport 5
12. Prüfungsrecht 6
13. Inkrafttreten 6

1. Allgemeines

Die Stadt Memmingen fördert gemeinnützige Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Memmingen haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Memminger Bürgerinnen und Bürger ausrichten.
Der Umfang der Förderung bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushaltsplan der Stadt Memmingen vorgesehenen Mitteln. Bei allen Förderungsmaßnahmen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Memmingen, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.
Bezahlter bzw. kommerziell betriebener Sport wird nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

2. Voraussetzungen

1. Förderfähig sind Vereine, die am Stichtag – das ist jeweils der 01.01. des Antragsjahres:
 a. dem Bayer. Landessportverband (BLSV), sowie gleichzeitig mindestens in einem seiner Fachverbände oder Anschlussorganisationen, dem Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband (BVS), dem Bayerischen Sportschützenbund (BSSB), dem Deutschen Alpenverein (DAV) oder den NaturFreunden Deutschland angehören.
 b. im Vereinsregister mit Sitz in Memmingen eingetragen sind und deren satzungsgemäße Hauptaufgabe dem Amateursport dient,

c. in der Satzung als Vereinszweck schwerpunktmäßig das Ziel zur Pflege des Sports oder einer Sportart festgelegt haben (eine Nennung unter den Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks genügt nicht).
d. Jahresbeiträge entsprechend den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung erheben,
e. mindestens 50 Mitglieder durch Meldung an den Dachverband am Stichtag nachweisen können,
f. seit mindestens 2 vollen Jahren bestehen oder zumindest teilweise die bisherige sportliche Arbeit eines oder mehrerer seit mindestens zwei Jahren eingetragener Vereine fortsetzen oder übernehmen. Entscheidend ist der Tag der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht,
g. aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Zahl der Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren mindestens 10 % der Gesamtmitgliederanzahl und mindestens 10 Personen beträgt.
h. mindestens 50 % der Mitglieder aus Memmingen kommen oder alternativ den überwiegenden Teil des Sportangebotes in Memmingen durchführen.
i. deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist,
j. gegen die kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

2. Neu gegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn diese das Sportangebot der Stadt sinnvoll erweitern und ihre Eingliederung in einen bestehenden Verein nachweislich nicht möglich oder sinnvoll ist.
3. Vereine mit nur einer Sportart können auch dann gefördert werden, wenn sie die Mindestmitgliederzahl nicht erreichen.
4. Trifft die Voraussetzung der sportlichen Betätigung nur auf eine oder mehrere Abteilungen eines Vereins zu, kann in begründeten Ausnahmefällen für die Abteilung eine Förderung gewährt werden.
5. Die Wasserrettungsorganisationen Wasserwacht Memmingen (Teil des Bayerischen Roten Kreuzes) sowie die DLRG Memmingen gelten für die Förderungen unter 4. und 5. als Förderfähig.
6. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Memmingen von vorstehenden Voraussetzungen Befreiung erteilen und eine Förderung gewähren.

3. Pflege und Unterhalt von vereinseigenen Sportstätten

1. Für vereinseigene Sportanlagen, welche das vorhandene Sportstättenangebot der Stadt Memmingen ersetzen und die vom Verein unterhalten und gepflegt werden (hierzu gehören sämtliche Maßnahmen vom Gebäudeunterhalt, Mäharbeiten, Energiekosten, etc.) können Vereine einen Pflegezuschuss beantragen, in Höhe von:

 Rasenplatz: 0,50 € / m² Sportfläche
 Sporthallen: 2,50 € / m² Sportfläche

 Nicht bezuschusst werden Nebenflächen, Lagerräume, Sanitäranlagen, Tennisanlagen, Schießanlagen, Reitsportanlagen, Kampfsportschulen, Fitnessstudios, Golfanlagen.

 Die Räumlichkeiten müssen ausschließlich der sportlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Mischräumlichkeiten welche dem wirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind, werden nicht gefördert.

2. Für die vereinseigenen Umkleidekabinen an den Sportplätzen Steinheim und Dickenreishausen übernimmt die Stadt Memmingen die Energiekosten (Wasser-, Strom- und Heizkosten).

4. Schwimmsportförderung

Die Stadt Memmingen gewährt auf Antrag eine Förderung für die Memminger Schwimmsportvereine- und Organisationen auf die Nutzungsgebühren des Memminger Schwimmwerks. Nutzungen ortsfremder Sportstätten können nicht gefördert werden. Die tatsächlich angefallenen Gebühren können wie folgt bezuschusst werden:

	Förderhöhe
Erwachsene	40 %
Kinder und Jugendliche	70 %
Kursangebote	25 %

Förderanträge können direkt nach der Rechnungsstellung durch das Schwimmwerk, spätestens jedoch bis zum 31. März des Folgejahres, beim Amt für Schulen und Sport eingereicht werden.

Als Kursangebote gelten zeitlich abgegrenzte kostenpflichtige Angebote, die keine Vereinsmitgliedschaft voraussetzen.

5. Übungsleiterzuschüsse

1. Die Stadt Memmingen leistet an die Memminger Sportvereine für die Aufwendungen des laufenden Sportbetriebes eine jährliche direkte Sportförderung die anhand der Vereinspauschale des Freistaats Bayern berechnet wird. Als Förderkriterien werden, zusätzlich zu den allgemeinen Förderkriterien dieser Richtlinie, die für die staatliche Vereinspauschale jeweils geltenden „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Teil I Abschnitte A und B der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern)" übernommen. Die Höhe des städtischen Zuschusses soll der Höhe des regulären staatlichen Zuschusses entsprechen, maximal 0,40 € je Mitgliedereinheit.
2. Als Antrag ist hier der reguläre Antrag auf die Vereinspauschale des Freistaats Bayern ausreichend.
3. Die Wasserrettungsorganisationen Wasserwacht und Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft mit den jeweiligen Ortsverbänden in Memmingen erhalten vom Freistaat Bayern im Rahmen der Vereinspauschale keine staatliche Förderung. Die staatliche Förderung erhalten hier die jeweiligen Dachorganisationen. Beide Organisationen sind für die kommunale Schwimmausbildung ein sehr wichtiger Bestandteil, sodass auch diese über einen städtischen Anteil zur Vereinspauschale gefördert werden. Es ist ebenfalls der Antrag des Freistaats Bayern auszufüllen. Anerkannt werden Scheine, die mit der Lizenzliste des Freistaats Bayern vergleichbar sind. „Assistentenscheine" werden nicht anerkannt. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Lizenzen trifft das Amt für Schulen und Sport.

6. Zuschüsse zu Baumaßnahmen

1. Die Stadt Memmingen kann Sportvereinen zur Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von Dauersportanlagen Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten lt. Kostenvoranschlag gewähren. Förderfähig sind Baumaßnahmen erst ab einer Höhe von 50.000,00 €. Anträge müssen im Jahr vor der Maßnahme bis spätestens 01.07. im Referat 2 - Finanzen eingereicht werden.
2. Während der Bauzeit aufgetretene Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden nicht berücksichtigt.

3. Nicht förderfähig sind Aufwendungen für Gaststätten und Einrichtungen von Gaststätten sowie VIP-Räumlichkeiten und sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Sportausübung bestimmt sind und/oder dem ideellen Vereinsbereich zuzuordnen sind. Die förderfähigen Kosten richten sich nach Nr. 5.3.5.2.4 der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern.
4. Voraussetzung für die Bezuschussung durch die Stadt Memmingen ist eine angemessene Eigenleistung des Vereins. Fördermittel anderer öffentlicher Träger oder Sportverbände zählen nicht zur Eigenbeteiligung.
5. Der Sportverein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Bauzuschusses Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne vorzulegen. Die Stadt Memmingen behält sich ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor.
6. Mit Erhalt einer Förderung müssen die öffentlichen Vorgaben des Vergaberechts eingehalten werden.
7. Über die endgültige Zuschussgewährung bestimmt der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatung.

7. Überlassung städtischer Sportstätten

1. Die Stadt Memmingen überlässt den Memminger Sportvereinen die städtischen Sportanlagen zu vergünstigten Konditionen anhand der Sportstättenbenutzungssatzung sowie der Sportstättenordnung. Die Höhe der Gebühren bemisst sich anhand der Sportstättengebührensatzung.
2. Näheres zur Überlassung ist in der Sportstättenbenutzungssatzung, der Sportstättengebührensatzung sowie der Sportstättenordnung geregelt.
3. Ein Anspruch der Sportvereine auf Zurverfügungstellung von entsprechenden Sportstätten besteht nicht. Diese können nur im Rahmen der vorhandenen Sportstätten zur Verfügung gestellt werden.

8. Pacht- und Erbbauzins

1. Für Grundstücke, die Sportvereine von der Stadt Memmingen im Stadtgebiet gemietet oder gepachtet haben und die dem Sportbetrieb dienen, übernimmt die Stadt die Erbbaupacht sowie die Pachtzinsen. Zuständig ist das Amt für Schulen und Sport.
2. Ausgenommen davon sind kommerziell genutzte Teile (Gaststätten, Kegelbahnen, VIP-Räume, Büros und sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Sportausübung bestimmt sind und/oder dem ideellen Vereinsbereich zuzuordnen sind.
3. Ein Anspruch der Sportvereine auf eine Zurverfügungstellung von entsprechenden Sportflächen besteht nicht.

9. Werbung an den Sportanlagen

1. Die Stadt Memmingen gestattet Sportvereinen, die Hauptnutzer von bestimmten kommunalen Sportstätten sind, die Vermarktung der Werbeflächen (z. B. Bandenwerbung etc.) dieser Sportstätten an Dritte zu übertragen, sofern die Stadt Eigentümerin der Anlage ist.
2. Die Vermarktung der Werbeflächen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Memmingen.

10. Vereinsjubiläen

Die nach dieser Richtlinie förderfähigen Sportvereine und -organisationen erhalten ab dem 25-jährigen Vereinsjubiläum in jeweils 25-jährigem Abstand eine Zuwendung, die sich nach der Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres des Jubiläumsjahres sowie dem jeweiligen Jubiläum bemisst. Der Jubiläumszuschuss wird nur auf Antrag gewährt.

Mitgliederzahl	Förderbetrag je 25 Jahre
Bis 100 Mitglieder	50,00 €
101 – 500 Mitglieder	100,00 €
501 – 1.000 Mitglieder	150,00 €
Über 1.000 Mitglieder	200,00 €

11. Ehrungen für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport

1. Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports ehrt die Stadt Memmingen alljährlich Sportlerinnen und Sportler sowie Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Memmingen besondere Verdienste erworben haben, durch Verleihung von Pokalen und Urkunden.
2. Die Ehrung von Einzelsportlerinnen und -sportlern und Mannschaften erfolgt durch Verleihung einer Ehrenurkunde. Jeder Geehrte erhält eine Ehrengabe sowie eine Siegerliste mit allen erfolgreichen Sportlerinnen und –sportlern.
 a) Für eine Ehrung kommen nur Sportlerinnen und Sportler in Frage, die in Memmingen wohnen oder als Mitglieder eines anerkannten Memminger Sportvereins für diesen starten.
 b) Es werden nur solche Meisterschaften anerkannt, die von ordentlichen Mitgliederorganisationen des Deutschen Olympischen Sportbundes und seiner Fachverbände offiziell ausgeschrieben und anerkannt sind und zwar in Disziplinen, in denen Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften ausgeschrieben werden oder die bei den Olympischen Spielen geführt werden.
 c) Sportlerinnen und Sportler, die ihren Titel kampflos oder als letzte/r, wenn kein Ausscheidungswettbewerb vorausging, errungen haben, können nicht geehrt werden.
 d) Geehrt werden:
 Platz 1 bei schwäbischen Meisterschaften (oder vergleichbar)
 Platz 1 – 3 bei bayerischen Meisterschaften (oder vergleichbar)
 Platz 1 – 5 bei deutschen Meisterschaften (oder vergleichbar)
 Höherrangige Wettkämpfe nach Entscheidung des Arbeitskreises Sportlerehrung
 e) Aus dem Kreis der gemeldeten Sportlerinnen und Sportlern sowie der Mannschaften werden aus dem Arbeitskreis Sportlerehrung gekürt:
 - Mannschaft des Jahres Erwachsene
 - Mannschaft des Jahres Jugend
 - Sportlerin des Jahres
 - Sportler des Jahres
 - Sportlerin des Jahres – Jugend
 - Sportler des Jahres – Jugend
 - Besonderer sportlicher Erfolg
3. Der Ehrenbecher der Stadt Memmingen wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um den Sport in der Stadt Memmingen durch langjährige ehrenamtliche, verdienstvolle und über den allgemeinen Rahmen hinausgehende Tätigkeit oder als Förderer des Sports verdient gemacht haben. Die Sportvereine können dem Arbeitskreis Sportlerehrung Vorschläge für die Verleihung des Ehrenbechers einreichen.
4. Der Arbeitskreis Sportlerehrung besteht aus je einem Mitglied der vier mitgliedsstärksten Breitensportvereine der Stadt Memmingen (aktuell Turnverein

Memmingen, DJK Memmingen, SV Amendingen, SV Steinheim), 3 Vertretern der Stadtverwaltung sowie dem Sportreferenten der Stadt Memmingen.

12. Prüfungsrecht

Die Stadt Memmingen behält sich in allen Fällen, in denen sie Zuschüsse gewährt, ein Prüfungsrecht vor.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.11.2026 in Kraft.